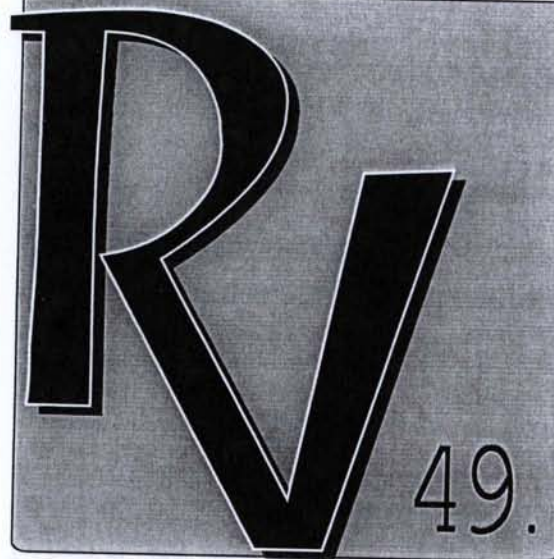


Rechtsgeschichtliche Vorträge/  
Lectures on Legal History

Die Verjährung (praescriptio) und  
die Ersitzung (usucapio) im alten ungarischen Recht

GÁBOR BÉLI

Budapest  
2007



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die Verjährung (praescriptio) und  
die Ersitzung (usucapio) im alten ungarischen Recht

GÁBOR BÉLI

Budapest  
2007.

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation  
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Béli Gábor, 2007

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

## Die Verjährung (*praescriptio*) und die Ersitzung (*usucapio*) im alten ungarischen Recht

Gábor Béli

Universität Pécs

Die Ersitzung (*usucapio*) wurde im alten ungarischen Recht bis zum 18. Jahrhundert in den Quellen nicht erwähnt. Es taucht zuerst in dem großen, dreibändigen, das Verfahrens-, Privat-, und Strafrecht umfassenden, im Jahr 1745 ausgegebenen Werk von István Huszty auf, und zwar im Zusammenhang mit der Verjährung.

Die Verjährung (*praescriptio*) wurde von Huszty als „*exceptio meritoria seu peremptoria*“ (als wesentliches oder entscheidendes Einrede) im Rahmen des Verfahrensrechts behandelt, und nach dem Tripartitum von István Werbőczy definiert: „*praescriptio est termini, ad juridicam tum retentionem, tum reacquisitionem bonorum de jure statui, temporalis completio*“ (die Verjährung ist das Ablaufende des gesetzlich festgestellten Termins für die rechtmäßige Beibehaltung und Erwerb von Gütern).<sup>1</sup> Daran anknüpfend definiert er das *usucapio*: „*usucapio est jus, quod rem alienam mobilem meam facit*“ (das *usucapio* ist das Recht, was Mobilien von anderen zu meinen macht). Das hat er später damit ergänzt, dass obwohl sowohl das *usucapio*, als auch das *praescriptio* das gesetzliche Vergehen der Zeit, einen gesetzlichen oder putativen Rechtstitel und guten Glaube erfordert: „*a lege tempore, justo titulo vel putativo, bona fide possideo*“, der Unterschied zwischen den beiden ist, dass *praescriptio* sich auf die Erwerb sowohl von Mobilien als auch von Immobilien bezieht, das *usucapio* aber nicht: „*Nec difert in alio, quam quod praescriptio tam rebus mobilibus, quam immobilibus attribuitur, usucapio autem solis rebus mobilibus*“.<sup>2</sup> Der bedeutende Rechtswissenschaftler der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Imre Kelemen hat die privat-, und verfahrensrechtliche Teile des Werkes von Huszty fast vollständig übernommen, und dem Werk nicht viel Neues hinzufügt, es aber bedeutend ergänzt, und hat im zweiten Teil (*De rebus earumque iuribus*) seines Lehrbuches das *praescriptio* mit dem *usucapio* gleichgestellt: „*praescriptio alias etiam usucapio dicta*“. Laut seiner Definition ist das *praescriptio* die „civilis“ Art der Erwerb der Herrschaft durch den gesetzlichen Besitz, wodurch das Recht von anderen beibehalten oder erlöscht

<sup>1</sup> Tripartitum opus juris consuetudinarii regni Hungariae (1514)= Trip. Pars. I. 78. (1.)

<sup>2</sup> Huszty, Stephanus: Jurisprudentia practica seu commentaries novus in jus Hungaricum. Budae, 1745 Lib. I. Tit. XLIX. 1-3. 245-256.

wird: „*Modus acquirendi domini civilis, quo per possessionem legitimam, jus alienam obtinetur vel exstinguitur*“. Dann hat er, um die Missverständnisse zu vermeiden das *praescriptio* neben der königlichen Donation, der Erbfolge und dem Kaufgeschäft als *modus acquirendi domini* (Art der Erwerb des Eigentums) erwähnt: „*sicut enim alii modi dominium consequendi, uti donatio, successio, emptio venditio, etc. ita etiam praescriptio per leges constituta, et stabilita est adeoque dominium confert*“.

Er nennt es „civilis“ weil es nicht aus dem Naturrecht folgt, weil die benötigte Zeit nur durch das gesunde Menschenverstand nicht erklärbar ist, sondern – als Produkt des menschlichen Gesetzes – von den gesetzlichen Regeln der Völker abhängig ist: „*jus quippe naturae praescriptionem non agnoscit, praeter alias rationes ideo etiam, quod tempus ad eam requisitum sola ratione determinari non possit, tota igitur illius norma a constitutionibus cujusvis gentis dependet*“.<sup>3</sup> Dann erörterte Kelemen das *Praescriptio* auch als *exemptio peremptoria*, womit, bzw. worauf berufend man gegen denjenigen auftreten konnte, gegen dem die Verjährung abgelaufen ist: „*adversus eum, contra quem praescriptum est*“. Deshalb kann der, der außer Besitz ist, nicht auf die Verjährung berufen, weil die zum Vorteil der im Besitz stehenden dient, um das Gut behalten zu können: „*in favorem possessoris pro retinenda re possessa*“.<sup>4</sup>

Im alten ungarischen Recht wurde also das *usucapio* mit dem *praescriptio* (bzw. auch mit dem *praescriptio*) gleichgestellt. Es handelt sich aber eigentlich darum, dass derjenige, der ein Gut eines anderen in einem vom Gewohnheitsrecht vorgeschriebenen Zeitraum in friedlichen Besitz hatte – und es nicht mit Gewalt oder auf andere betrügerische Weise in seine Hände geraten ist –, konnte gegen dem für Rückgabe klagenden Eigentümer auf das Ablauf der Zeit berufen, und das Gut weiterhin in seinem Besitz halten, weil der Richter die Klage des Eigentümer-Klägers nach einer bestimmten Zeit, wegen Verjährung seines Klagerechts abgelehnt hat.

Über das eigenartige Institut des *usucapio-praescriptio* vor der Zeit des 16. Jahrhunderts haben wir fast nur aus dem Tripartitum Kenntnisse, es gibt aber einigen Quellen, anhand denen man feststellen kann, dass die von Werbőczy zusammengestellten Kriterien tatsächlich zum früheren Gewohnheitsrecht zurückgeführt werden können. Es wird bestätigt durch einen Prozess zwischen den Ordensschwwestern von Veszprémvölgy und einigen aus Gyepes, Miklós und János, die Söhne von Tamás, der Sohn von Lórinte; und Beke, der Sohn von Lórinte, wegen einem Gut im Komitat Veszprém, genannt Padrag.<sup>5</sup>

Am 18. November 1341 behauptete Ágoston – der Sohn von Bulcsú –, der Anwalt der Ordensschwwestern des Klosters der Heiligen Jungfrau in

<sup>3</sup> Kelemen, Emericus: *Institutiones juris Hungarici privati*. Buda, 1818=Kelemen, Lib. II. 479.

<sup>4</sup> Kelemen, Lib. II. 491.

<sup>5</sup> *Codex Diplomaticus Hungaricus Andegavensis*, Red.: Imre Nagy. Budapest, 1884 IV. 247., 612.

Veszprémvölgy vor dem Iudexcurial, Pál Nagymartoni, dass die oben genannte Leute aus Gyepes das Padrag genannten Feld der Ordensschwwestern – was zwischen den Grenzen der auch Padrag genannten Feld der Beklagten lag – eroberten. Die Rechtsanwälte der Söhne von Tamás und Beke der Sohn von Lorinte antworteten daran, dass die Ordensschwwestern von den Padrag genannten Feldern das ihnen gehörenden zurücknehmen dürfen (die Anwälte der Gyepeser haben nämlich mehrere solche Felder erwähnt: „*in dicto comitatu Wesprimiensi plures possessiones hoc nomine Pudrug haberentur*“), aber es nicht wagen sollten, dem Gyepeser gehörenden Feld aber erobern zu versuchen. Der Iudexcurial hat angeordnet, dass der Gesandte des Königs im Beisein von einem Vertreter des Domkapitels der Kirche von Fehérvár am 7. April 1342 das Padrag genannten Feld den Ordensschwwestern registrieren soll, falls Miklós, János und Beke dagegen nicht protestierten. Wenn sie Widerspruch erhoben, sollen sie am 1. Mai 1342 vor ihm im königlichen Hof erscheinen und den Grund des Widerspruchs darlegen sollen.

Der Lokaltermin wurde – wegen Aufschub – am 1. Juli 1342 wahrgenommen. Zuerst hat der Rechtsanwalt der Ordensschwester, Bulcsú (der Sohn von Ágoston) im Beisein der einberufenen Nachbarn und die für die Parteien zugeordneten Domherren, je zwei königlichen und zwei vom Domkapitel der Kirche von Fehérvár gesandt, die Grenzen und Marksteine des Feldes vom Kloster gezeigt. Danach haben die persönliche erschiene Beke (der Sohn von Lorinte) und Miklós (der Sohn von Tamás) – der auch seinen Bruder, János vertrat – andere Grenzen und Marksteine zwischen den beiden Padrag genannten Feldern gezeigt, und behaupteten, dass sie durch Erbfolge Eigentümer eines auch Padrag genannten Feldes sind. Die Abgesandten haben die zwischen den von den Parteien unterschiedlich bezeichneten, Grenzen liegenden Feld auf 20 Morgen, den strittigen Padrag genannten Feld auf 2 Pflüge geschätzt.

Da so das Registrieren nicht in Frage kommen konnte, mussten die Parteien am 1. August 1342 im königlichen Hof vor dem Iudexcurial erscheinen, um ihren Streit beizulegen. Der Vertreter der Ordensschwwestern Bulcsú, der Sohn von Ágoston versuchte mit dem Brief von Karl I. zu beweisen, dass das strittige Feld und Gut dem Kloster der Heiligen Jungfrau gehört. Der Brief schrieb übrigens den Privilegbrief vom Kálmán, der Vorgänger des Königs um. Der Rechtsanwalt von den Söhnen von Tamás, Mihály Nosztopy und der Rechtsanwalt von Beke, János Menekei blieben weiterhin treu, dass die strittigen Güter ihren Mandanten als Folge eines Erbgangs gehören. Sie haben den bestätigenden Brief vom Karl I. als ungeeignet qualifiziert, weil darin keine Grenzen festgelegt wurden. Weil der Rechtsanwalt der Ordensschwwestern behauptete, dass die Gyepeser rechtswidrig in Besitz traten, fragte ihm der Iudexcurial, Pál nach dem Brauch dreimal, wann die die genannten Felder in Besitz nahmen. Bulcsú hat geantwortet, dass die Felder noch Saul, der Vater von

Lorinte (der Urgroßvater von Miklós und János, der Großvater von Beke) eroberte.

Lorinte (der Sohn von Saul) „vom Bericht von mehreren Adeligen bekannt“ war betagt, „man kann es sicherlich behaupten, dass er um 100 Jahren alt war“. Der Iudexcurial hat mit Rücksicht auf diese, in Hinsicht der seit der Eroberung vergangene Zeit entscheidende Tatsache, und darauf, dass Bulcsú weder einen Protestbrief noch einen Mahnungsbrief vorzeigen konnte, unter Hinweis auf das gut bewehrte Gewohnheitsrecht des Landes, laut dem wenn die Kirche und die Kirchenoberhaupt 42 Jahre lang, die Adeligen 32 Jahre lang in friedlicher und ungestörter Herrschaft eines Gutes bleiben und ohne jegliche Widerspruch da wohnen, können sie es ewig genießen: „*ecclesia seu ecclesiarum rectores quadraginta duobus annis, nobiles autem triginta duobus annis in dominio possessionis pacifice et quiete perseverantes et absque contradiccione aliquali residenciam facientes eadem possessione in perpetuum debent gratulari*“, die zwei Pflüge und die 20 Morgen hat er den Söhnen von Tamás und Beke zugesprochen, und „*ex superabundanti misericordia*“ und aus „überströmten Erbarmen“ für die Ordenschwestern hat er von den Söhnen von Tamás und von Beke *sacramentum super terram* verlangt, was sie mit 4 adeligen Gefährten am 15. September 1342 leisten mussten. Nach der Formulierung des Urteilsbriefes des Iudexcurials vom 10. August 1342 scheint es so, dass die relevante Zeitdauer im Zusammenhang mit dem Rechtsstand vom denjenigen verbunden war, der ein Gut eines anderen in seiner Macht hatte. In der Wirklichkeit war die Dauer der Verjährung von dem Status des Eigentümers abhängig, was Werboczy im Fall von königlichen, kirchlichen, adeligen Gütern in 100, 40, 32, und im Fall von bürgerlichen Gütern in 12 Jahren in Übereinstimmung mit dem Gewohnheitsrecht festgestellt hat: „*super bonis seu juribus possessionariis venditis, occupatis et quomodolibet alienatis regalibus centum, eclesiarum quadraginta, nobilium triginta duorum, civium vero duodecim annorum curriculis completur*“.<sup>6</sup> Während die für die adeligen Güter bestimmte 32 Jahre lange Verjährungszeit des vom Pál Nagymartoni beriefene Gewohnheitsrechts mit dem von Werboczy angegebenen gleich war, bei kirchlichen Güter gibt es einen Unterschied. Man kann – außer wenn es sich hier um ein Verschreiben handelt – darauf folgen, dass die Dauer der Verjährung der kirchlichen Güter sich später zu 40 Jahren änderte.

Der Prozess zwischen den Ordenschwestern aus dem Veszprémvölgy und den Gyepeser wurde mit Ablegen des Eides nicht beendet, weil die Ordenschwestern eine Beschwerde beim König erhoben. Nach mehrmaliger Prozessaufschub und Verhandlungen, weil gegen den von den Ordenschwestern vorgezeigten Belegen – die erwähnte Urkunde von Karl I, deren Stempel übrigens beschädigt war, und die im Jahre 1109 entstandene Urkunde von König Kálmán –, obwohl sie nur das bewiesen, dass Padrag zu den

Gütern des Klosters im Veszprémvölgy gehörte, die Gegner keinerlei Beweise zu Bestätigung ihres Rechtes vorzeigen konnten, haben Pál Nagymartoni und seine Judices, der Palatin Miklós Gilétfi; der Woiwode von Siebenbürgen, Istvan Lackfi; der königliche Tavernicus Lorinc Tót; der Tavernicus der Königin, Pál Garai; János Gilétfi, der Bruder des Palatin; der Gespan vom Komitat Pozsony, Miklós Treutel und der Gespan vom Komitat Zala, István (aus der Geschlecht Ákos) am 20. Januar 1346 Eid für Äbtissin Viola und ihren 11 Gefährte urteilte mit der Bedingung, dass falls sie den Eid auf dem Altar ihres Klosters ablegen, werden sie vom dafür geordneten königlichen Mann im Beisein vom Vertreter des Domkapitels der Kirche von Fehérvár ins strittige Gut registriert (bemerkt, dass damals es sich nur noch um die zwei Pflüge große Padrag handelte), wenn aber sie den Eid nicht ablegen wollten oder konnten, sollen die Gyepeser registriert werden, und zwar am dritten Tag nach dem Eid.

Am 29. März 1346, als die Äbtissin mit ihren Eideshelfer sich auf den Eid vorbereitete, haben die Söhne von Beke, Lorinc und Miklós, im Beisein des Gesandten des Königs, Pál Jutasi, und dem Vertreter des Domkapitels aus Veszprém, Domherr Pál, einen mit dem größten Siegel des Königs versehenen Brief vorzeigend die Äbtissin wegen die Ablegung des Eides und der Eroberung des strittigen Feldes „offen“ gemahnt. Sie mahnten auch den geordneten königlichen Mann, Lipold und den deutschen Bruder István, den Vertreter des Domkapitels aus Fehérvár wegen der Registrierung. Trotz der Mahnung hat die Äbtissin unter den Hinweis, dass der angeordnete Eid und Zweikampf nicht verschoben werden können, mit ihren Gefährten, die Priorin Margarete, Tochter von Vince Veresligeti; Judit, Tochter von István Somvirági; Scolastica, Tochter von Balázs Peceli; Domonika, Tochter von Mihály Belcsi; Kinga, Tochter von János Vértesi; Ágnes, Tochter von Dénes Lorintei; Erzsébet, Tochter von Miske Orsi; Ilona, Tochter von Tiba Jutasi; Sebe, Tochter von Mihály Jutasi; Klára, Tochter von Péter Gyimóti; Ilona, Tochter des Burgvogtes von Tihany, István Magyar, den Eid abgelegt. Die Gegner haben weder das Ablegen des Eides abgewartet, noch am strittigen Feld sich erschienen, so haben die Gesandten das Feld für die Ordenschwester registriert.

Obwohl die Ordenschwestern das strittige Gut zurückerlangt haben, wurden die Söhne von Beke wegen ihres Einspruchs am 8. Mai 1346 vor den Iudexcurial geladen. Er erklärte zusammen mit den Judices den Einspruch für vorschriftswidrig, rechtswidrig und unbegründet, und ordnete an, dass die strittige zwei Pflüge von Feld Padrag am 11. Juni 1346 wieder für die Ordenschwester registriert werden sollen; hinzugefügt, dass deren Gültigkeit weder durch den Einspruch von den Söhnen von Tamás (der Sohn von Lorinte), noch der von Beke (der Sohn von Lorinte), noch der von den Söhnen von Beke, noch ein Einspruch jemanden verhindert werden kann. Trotzdem hat Beke hat am Stichtag am Feld gegen die Registrierung in seinem eigenen Namen und in Namen seiner Söhne protestiert. Zum Schluss haben sie vor dem Iudexcurial am

<sup>6</sup> Trip. Pars. I. 78. (2.)

1. Juli 1346 zur Kenntnis genommen, dass sie keine Hoffnung haben, das strittige Gut zu erlangen, deshalb haben der persönlich erschienene Beke (der Sohn von Lorinte) und seine Söhne, die früher protestierenden Lorinc, Miklós und Tamás im eigenen Namen und im Namen von László der vierten Sohn von Lorinte, sowie im Namen von Miklós und János Söhne von Tamás (der Sohn von Lorinte) deren Vertreter János Menekei auf Padrag verzichtet. Danach hat der Iudexcurial Pál Nagymartoni den endlichen Urteil gesprochen, laut des von den Ordensschwwestern früher abgelegten Eides: Padrag wurde dem Kloster in Veszprémvölgy zugesprochen, den Gyepeser hat er *silentium perpetuum*, also „ewiges Schweigen“ angeordnet.

Der Prozess hat mehrere interessante Elemente, und lässt tief in das eigenartig ungarische Institut des *Usucapio* blicken. Beke (der Sohn von Lorinte), Miklós und János (die Söhne von Tamás, der Sohn von Lorinte) haben als rechtmäßige Erben von Lorinte (der Sohn von Saul) den strittigen Feld Padrag verlangt, weil da nach Saul, dem Eroberer Lorinte als in seinem eigenen im Besitz war. Beke und seine Neffen (Miklós und János) an der Stelle ihres verstorbenen Vaters Tamás haben sich als Erben für Eigentümer gehalten, deshalb haben sie darauf berufen, dass ihnen *jure hereditario*, bzw. *titulo juris hereditarii* zukommt.

Da im alten ungarischen Recht in allem was der Vater von seinem Vorfahren als gesetzliche Erbe geerbt hat, also in dem sog. *bona hereditaria*, ab dem 15. Jahrhundert *bona avitica* genannt, in dem Familien-, oder Stammvermögen, gewannen mit der Erbfolge des Vaters neben dem Vater auch die Söhne Recht, so standen Vater und Söhne nicht in Verhältnis von Eigentümer und Anwärter, sondern sie waren Miteigentümer. Der Vater hatte nur soweit mehr Rechte, dass er das mit den Söhnen zusammen besetzte Vermögen verwaltete, und er in Prozessen über das Stammvermögen, oder über Güter die einen Teil des Stammvermögens gebildeten die mit ihm gemeinsam besitzende Abkömmlinge vertrat, sie könnten aber genauso, wie ihr Vater zu Verteidigung ihrer Rechte auftreten. Es erklärt, warum die Söhne von Beke gegen dem Eid der Ordensschwwestern protestieren durften.

Eine überraschende Wende trat im Fall ein, als der Iudexcurial als Antwort auf den Einspruch der Ordensschwwestern die Vereidigung der Äbtissin und seiner elf Gefährten geurteilt hat, obwohl sie auf denselben Brief von König Kálmán und dessen Bestätigung von Karl I. berufen haben, wie früher ihr Rechtsanwalt Bulcsú, der Sohn von Agoston. Dieses Zwischenurteil von Pál Nagymartoni ist schwer zu erklären.

Dass die Rechtmäßigkeit auch streitbar ist, zeigt die Tatsache, dass er von seinen Judices die Barone und zwei Gespane erwähnt hat, was nicht beispiellos ist, aber es scheint so, dass es wegen Legitimation des Urteils passiert ist. Das Verhalten der Äbtissin Viola ist auch bedenklich, weil sie trotz des Protest den Eid abgelegt hat, und so kann das *statutio* nicht als gesetzesmäßig ansehen

werden, weil die Einleitung nur aufgrund eines gesetzesmäßig abgelegten Eid geschehen konnte, geschweige, dass ein Einspruch laut dem Gewohnheitsrecht die Einleitung vorweg verhinderte, unmöglich machte. Da mit der Einleitung die Ordensschwester in Besitz traten, konnte man auf das *Praescriptio* nicht mehr berufen, und die Gyepeser haben diese Einrede weder damals, noch früher, als der Iudexcurial für ihnen ein Eid anordnete, angewandt, sondern Pál Nagymartoni hat selbst darauf berufen.

In Prozessen hat derjenige, der fremdes Gut im Besitz hatte, selten auf die Verjährung berufen, weil es allein nicht unbedingt ausreichend war, damit der Richter das Erwerben des Rechtes anerkannt. Der Rat von Imre Kelemen lässt sich auch darauf folgern: „*caute tamen et non nisi post deficientes alias reales probas illa utendum, quamprimum enim ad eam possessor recurrit, fateri censetur bonum idem ex radice ad alium pertinere, a se vero legali solum possessione teneri, qua non probata, alterius jus liquidum evadit*“ (man soll sie nun vorsichtig benutzen, wenn man über keine andere echte Beweise verfügt, weil der Besitzer der sich auf sie zu stützt ist in der Lage, als wenn er zugegeben hätte, das der Eigentümer des Gutes ein anderer ist, und er selbst nur durch gesetzlichen Besitz der Besitzer ist).<sup>7</sup>

Die Verjährung-Ersitzung im alten ungarischen Recht bedeutete eigentlich keine echte Ersitzung, nur ein Rechtsgrund dafür, damit der Quasi-Ersitzer gesetzesmäßig im Besitz des Gutes bleiben konnte, wenn der Eigentümer das Gut nach Ablauf der Verjährungsfrist verlangt hat. Auf das *Praescriptio* berufend konnte der Besitzer gegen dem Eigentümer höchstens soviel erreichen, dass der Eigentümer den Besitz seines Gutes mit der Hilfe eines richterlichen Urteiles nicht zurückerlangen konnte. Das bedeutete, wenn ein Dritter den Quasi-Ersitzer aus dem Besitz des Gutes hinausgeworfen hat, konnte er dagegen sich nicht wehren, der Eigentümer konnte aber gegen den neuen Besitzer sein Recht wieder geltend machen, also er konnte mit einem Urteil wieder in Besitz treten.

Es ist wichtig die, den Gyepeser gegebene *sacramentum* oder *juramentum super terram* zu erwähnen. Diesen Eid wurde von dem Richter in Eigentumsprozessen, meistens in so genannten Grenzstreitigkeiten angeordnet. Der Partei, die den Eid rechtmäßig abgelegt hat, wurde sein Recht mit einem formalen Urteil vom Richter anerkannt. Falls die Partei mangels andere Beweise nur die Tatsache seines Besitzes, genauer gesagt nur seinen langen friedlichen Besitz beweisen konnte, auch wenn er *de jure* kein Eigentümer des von den Nachbarn bestrittenen Feldes war, aber es hinsichtlich den Besitz seiner Vorgänger es für sein Eigentum gehalten hat, und er den Eid bekommen hat, gegen Dritter konnte er schon als *de jure* Eigentümer das *de facto* ersetzte und nach dem Eid mit dem Urteil des Richters verstärkte Recht verteidigen.

<sup>7</sup> Kelemen, Lib. II. 491.

Übrigens zählte das ab 1236 nachweisbare *juramentum super terram* zu den gewichtigen Eiden, was man laut dem ab dem XIV. Jahrhundert festigten Formel die Partei und seine Eideshelfer „*resolutis cingulis, discalceatis pedibus, et terram super capita eorum levando, prout iuxta huius regni consuetudinem moris est iurare super terram*“ (mit angeknüpften Gürteln, barfuss, Erde über ihre Köpfe haltend, wie es laut dem Gewohnheitsrecht dieses Landes auf die Erde zu schwören gewöhnlich ist) ablegen mussten.<sup>8</sup>

Zum Schluss verdient die Urkunde vom König Kálmán auch einige Wörter.

Das Kloster im Veszprémvölgy wurde gegen 1031, laut anderen Überlegungen gegen 1002 von Stephan dem Heiligen gegründet. Die Gründungsurkunde wurde auch Griechisch verfasst, was in zwei, im Jahre 1109 entstandenen bestätigenden Briefen von König Kálmán aufbewahrt und mit lateinischem Text ergänzt wurde. Eine von diesen Erneuerungen, und zwar der von Erzbischof Lodomer am 26. April 1296, dann am 12. Mai mit Weglassen des griechischen Textes umgeschriebene, was später am 30. April 1330 vom Karl I. und später von Lajos I. und auch von Zsigmond umgeschrieben wurde, ist gefälscht.<sup>9</sup> Obwohl der Urteilsbrief von Pál Nagymartoni die Zeit der Ausgabe des Briefes von Karl I. nicht erwähnt, es ist ohne Zweifel das gleiche mit dem in Auftrag von Viola und ihre Gefährtin Margit, und ihr Offizier Churke Kenesei angefertigte, im Jahr 1330 ausgegebenen Brief. Der griechische Text erwähnt von den neun, vom Stephan dem Heiligen gegebenen Dörfern nur im Fall von Szárberény und Szántó außer den Namen noch etwas, die anderen Dörfer wurden nur aufgezählt, darunter auch Padrag. Die Fälschung berichtet über das mit Grenzen umgebene Feld von Padrag, und darüber, dass der Bischof von Veszprém weder zu dem Zehntel von Padrag, noch zum „*magistratus capellae*“, zu der kirchliche Pflugschaft über das Dorf Recht hat, und die Ordensschwester bekommen das Öl und das Chrisma vom Erzbischof von Esztergom. Dagegen berichtet der originelle Brief über das folgende: „*Octava villa est Podruc, in qua villa habet filius Podruc communem terram cum populo abbatisse.*“ (Das achte Dorf ist Padrag, in welchem Dorf der Sohn von Padrag ein gemeinsames Feld mit dem Volk der Äbtissin hat.)<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Die Urkunde aus dem Jahr 1236: Monumenta ecclesiae Strigoniensis. Ed.: Knauz, Ferdinandus. Strigonii, 1874, I. 319.

<sup>9</sup> Árpád Horváth: A diplomatikai írástan alapvonásai. Budapest, 1883, 108., 110., Regesta regum stripes Arpadianae critico-diplomatica. Red.: Imre Szentpety. Budapest, 1923, I. 15. (42.), Anjoukori oklevéltár. Documenta res Hungaricas tempore regum Andegavensium illustrantia XIV. 1330. Red.: Tibor Almási, András Köfalvi. Budapest-Szeged, 2004, 148.

<sup>10</sup> László Fejérváthy: Kálmán király oklevelei. Budapest, 1892, 33.

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauneder:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. **Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002**
13. **Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002**
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945-1993, Budapest 2004
23. **József Ruzsoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004
25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004
26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004

27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004
28. **Markus Steppan:** Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. **Harald Maihold:** „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamsstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. **Barna Mezey:** Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. **Zoltán Szente:** The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. **Günter Jerouschek:** Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. **József Szalma:** Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. **Georg Ambach:** Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. **Gábor Máthé:** Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. **Paolo Becchi:** Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005
37. **Hinrich Rüping:** Anwaltsgeschichte als Juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005
38. **Masakatsu Adachi:** Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht, Budapest, 2006
39. **Georg Steinberg:** Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht, Budapest, 2006
40. **Viktor Illés:** Die Rolle der Nationalkommissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945, Budapest, 2006
41. **Gábor Máthé:** Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskronen für die ungarische Verfassungsentwicklung, Budapest, 2006
42. **Hinrich Rüping:** Politische und rechtliche Schuld nach Systemumbrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts, Budapest, 2006
43. **Attila Barna:** Der wahre Diener des Staates – Verwaltungsreformen von Joseph II. in den ungarischen Komitaten, Budapest, 2006
44. **Attila Horváth:** Geschichte des Strafrechts in Ungarn während des sowjetisch geprägten Sozialismus, mit besonderem Hinblick auf die Schauprozesse, Budapest, 2006
45. **István Stipta:** Die Herausbildung und die Wirkung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den ungarischen Verwaltungsrechtsschutz, Budapest, 2006
46. **Gábor Máthé:** Moments of making fundamental law in the Hungarian Parliament in the dualistic era, Budapest, 2006
47. **Petronella Deres:** The criminal substantial law's evaluation of crimes committed under the influence of alcohol in the criminal code's general section, Budapest, 2007
48. **Magdolna Szigeti:** Die Grundrechte und deren Geltung in dem sozialistischen Ungarn, Budapest, 2007

## In Vorbereitung:

- RV 50. Ein Jubiläumsband  
 Karl Borchardt: Ungarn und Rothenburg ob der Tauber: Ein Überblick über historische Kontakte  
 Österreichisch-ungarischer Ausgleich 1867  
 Esteváo de Rezende Martins: Die Verfassungsgeschichte der freien Brasilien